

Informationsschreiben 3

In diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. **Änderung bei HBCI PIN/TAN-Verfahren im Datev-Zahlungsverkehr**
2. Verschärfung der Voraussetzung für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ab 01.01.2020
3. Bescheinigung im Online-Handel

1. Änderung bei HBCI PIN/TAN-Verfahren im Datev-Zahlungsverkehr

Das Übermittlungsverfahren HBCI PIN/TAN im Datev-Zahlungsverkehr und/oder Bank Online (Bestandteil von Datev Unternehmen Online) ist von den Auswirkungen der 2. EU-Zahlungsdienst-richtlinie betroffen. Durch die gesetzliche Vorgabe kann Datev dieses Verfahren in seiner jetzigen Form nur noch wenige Monate anbieten. In Bank Online kann dieses Verfahren bis voraussichtlich Anfang September 2019 genutzt werden, im Datev-Zahlungsverkehr voraussichtlich bis 13.09.2019. Danach ist es über Ihren bestehenden HBCI-Zugang nicht mehr möglich, Bankkontoauszüge abzuholen und Zahlungen auszuführen.

Sie können jedoch auf eines der alternativen Übermittlungsverfahren, RZ-Bankinfo oder EBICS, umsteigen oder auf die neue HBCI PIN/TAN (PSD2/XS2A) Lösung vom Datev-Partner finAPI.

Wenn Sie für das Buchen elektronischer Belege (Kontoauszugsmanager) die Übermittlungsverfahren RZ-Bankinfo oder EBICS für Zahlungen des Datev-Sammelverfahrens mit Begleitzettel bereits einsetzen, sind Sie von der gesetzlichen Änderung nicht betroffen. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Es ist noch offen, wann die einzelnen Banken die Anforderungen an das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz umsetzen werden. Sicher ist, dass es zu Einschränkungen bei der Nutzung des Übermittlungsverfahrens HBCI PIN/TAN kommen wird; z. B. durch die zusätzliche TAN-Eingabe bei Kontoumsatzabfragen nach spätestens 90 Tagen.

Bitte sprechen Sie mit Ihrer Bank hinsichtlich des Umfangs und dem Zeitpunkt der zu erwartenden Einschränkung. Datev empfiehlt den zeitnahen Umstieg auf Datev RZ-Bankinfo oder EBICS.

Je nachdem für welche Art der Übermittlung Sie sich entscheiden, können unterschiedliche Kosten bei der Bank und bei Datev entstehen. Dies ist dann im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Wenn weiterhin das HBCI PIN/TAN-Verfahren genutzt werden soll, kann der Kooperationspartner der Datev, die finAPI GmbH mit Sitz in München, beauftragt werden. Diese hat die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Erbringung von Kontoinformations- und Zahlungsauslösediensten gemäß Zahlungsdienstaufsichtsgesetz. Hierzu ist ein separater Vertrag zwischen Ihnen und der finAPI GmbH notwendig.

Die Beauftragung und Einbindung des Kooperationspartners erfolgt direkt in dem Programm Datev Zahlungsverkehr und Bank Online. Im Programm Zahlungsverkehr wird dies voraussichtlich ab der zweiten Juni-Hälfte 2019 und in Bank Online ab der zweiten Juli-Hälfte 2019 möglich sein. Die Kosten für die in Anspruch genommene Leistung der finAPI übernimmt die Datev.

Für die Bereitstellung der Kontoumsätze zur Weiterverarbeitung in der Buchführung und der dazu notwendigen Speicherung im Datev-Rechenzentrum berechnet die Datev für die Nutzung von Datev Zahlungsverkehr monatlich pro Konto eine Gebühr in Höhe von 1,30 €. Der Preis für die Abholung und Speicherung der Kontoumsätze über Bank Online bleibt unverändert bei 1,30 € monatlich pro Konto.

Ab **14.09.2019** können nach dem alten HBCI PIN/TAN-Verfahren weder Bankkontoauszüge abgeholt noch Zahlungen ausgeführt werden. Bitte treffen Sie daher frühzeitig eine Entscheidung, mit welchem System Sie weiter arbeiten möchten.

2. Verschärfung der Voraussetzung für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ab 01.01.2020

Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen wird ab 01.01.2020 verschärft. Diese sind dann nur noch steuerfrei, wenn der Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerlich mittels Umsatzsteueridentifikationsnummer registriert ist. Zudem muss die Lieferung zutreffend in der zusammenfassenden Meldung erfasst werden.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Erwerbers **im Bestimmungsland** ist damit zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Dies kann in Fällen problematisch sein, in denen der Besteller der Ware diese nicht an seinen Unternehmenssitz liefern lässt, sondern beispielsweise in eine Betriebsstätte, Lager, Empfänger oder ähnliches in einem anderen Mitgliedsstaat, in dem er keine Umsatzsteueridentifikationsnummer besitzt.

Bitte prüfen Sie daher zukünftig bei der Ausführung Ihrer Leistungen, ob Sie tatsächlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Landes vom Leistungsempfänger übermittelt bekommen, in welches auch die Lieferung erfolgt.

Sollte die Umsatzsteuerbefreiung versagt werden, ist noch nicht geklärt, ob die Vorsteuer für die Lieferung beim Erwerber abzugsfähig ist. Die Steuerpflicht im Abgangsland befreit den Erwerber nicht von der Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat. Dies kann unter Umständen zu einer mehrfachen Erhebung der Umsatzsteuer führen.

3. Bescheinigung im Online-Handel

Bereits seit dem 01.01.2019 gelten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes besondere Aufzeichnungspflichten. Aufgrund dieser neuen Regelungen ist eine neue Bescheinigung im Online-Handel erforderlich. Die Regelungen für die Bescheinigung gelten für im Drittland ansässige Unternehmer ab dem 01.03.2019, für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer ab dem **01.10.2019**.

Unternehmer, die Waren über einen Online-Handel vertreiben, müssen dem Marktplatzbetreiber zukünftig diese Bescheinigung übermitteln. Hierin wird die steuerliche Erfassung vom zuständigen Finanzamt bescheinigt. Es sind Unternehmerdaten (Anschrift, Steuernummer etc.) anzugeben.

Sollte der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes begründete Zweifel an der Echtheit der Bescheinigung oder der Daten haben, hat das zuständige Finanzamt ihm auf Rückfrage Auskunft zu erteilen, ob die Bescheinigung gültig ist. Unterlässt der Betreiber die Rückfrage, läuft er Gefahr, für die nicht entrichtete Umsatzsteuer des Unternehmers für Lieferungen, die auf seinem Marktplatz rechtlich begründet wurden, per Haftungsbescheid in Anspruch genommen zu werden.

Daher ist davon auszugehen, dass die Betreiber von elektronischen Marktplätzen zukünftig ohne die Vorlage einer solchen Bescheinigung ein Vertreiben von Waren über ihren Marktplatz nicht mehr zulassen werden.

Sollten Sie von dieser Änderung betroffen sein, rate ich, die Bescheinigung möglichst rechtzeitig vor dem 01.10.2019 zu beantragen.